



REGELN IM HOMEOFFICE

Im vergangenen Jahr arbeitete fast jeder Vierte zumindest teilweise aus dem Homeoffice. Sowohl Arbeitgeber als auch Beschäftigte haben dabei Rechte und Pflichten zu beachten.

Homeoffice oder Präsenz im Büro? Wo am besten gearbeitet wird, ist zu einer Glaubensfrage geworden. Während die einen eine höhere Effizienz zu Hause erkennen, sehen andere das kreative Arbeiten eher gemeinsamen mit den Kollegen vor Ort im Büro. Die mehrheitlich positiven Erfahrungen mit der Produktivität sind ein wichtiger Grund, warum sich das Homeoffice in vielen deutschen Unternehmen etabliert hat, so das Ergebnis einer Untersuchung des Ifo-Instituts. Danach rechnen sechs von zehn Unternehmen mit gleichbleibender Produktivität, sollten ihre Beschäftigten vollständig ins Büro zurückkehren.

Fest steht jedoch: Homeoffice kann nicht durch den Arbeitgeber gegen den

Willen des Arbeitnehmers angeordnet werden. Beschäftigte haben aber auch kein Recht auf Homeoffice. Hier steht dem Firmenchef die Gestaltungsfreiheit seiner betrieblichen Organisation zu. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen Homeoffice also vereinbaren. Doch welche Rechte und Pflichten ergeben sich für beide Parteien daraus? Zum Beispiel das Thema Unfallschutz. Welche Art von Unfall zählt im Homeoffice nicht als Arbeitsunfall? Dazu Rechtsanwältin Katrin Himmes aus Daun: „Alle Tätigkeiten, die im mittelbaren Zusammen-

hang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, also Tätigkeiten, die man genau so im Unternehmen auch machen würde, sind versichert. Private Tätigkeiten oder eigenwirtschaftliche Tätigkeiten hingegen nicht.“ Dazu ein Beispiel: Auf dem Weg zum Drucker rutscht der Arbeitnehmer im Homeoffice aus und bricht sich ein Bein. Es würde wohl keine versicherte Tätigkeit



Homeoffice und mobiles Arbeiten sind keine rechtsfreien Räume. Darauf weist Rechtsanwältin Katrin Himmes aus Daun hin.

vorliegen, wenn der Unfall auf dem Weg zum Drucker der Sichtung von Fotos des letzten Familienurlaubes diene. Auch ein Unfall bei der Annahme einer privat bestellten Paketsendung wäre keine dem Unternehmen dienende Tätigkeit und damit nicht als Arbeitsunfall zu bewerten. Knifflig ist auch die Frage, was der AG darf, um die Arbeitszeit seines Mitarbeiters im

Homeoffice zu kontrollieren. Dazu noch mal Rechtsanwältin Himmes: „Grundsätzlich hat der Arbeitnehmer Arbeitsumfang und Arbeitszeit abzuleisten, die im Arbeitsvertrag vereinbart wurde. Es wird also kein Unterschied zur Tätigkeit im Unternehmen gemacht, weder inhaltlich noch uhrzeitlich. Für die Kontrolle durch Arbeitgeber gelten die selben Möglichkeiten wie im Unternehmen: Zeiterfassungssysteme, Arbeitskontrolle durch Anrufe, Meetings, Terminwahrnehmung oder auch Ergebniskontrolle.“ Ein weiteres Thema ist die Haftungsfrage bei

einer möglichen Datenpanne. Dazu noch mal Rechtsanwältin Katrin Himmes: „Eine Datenpanne liegt vor, wenn unberechtigte Personen Zugriff auf personenbezogene Daten haben. Das passiert theoretisch immer dann, wenn kein explizites Arbeitszimmer vorhanden ist und Homeoffice vom Küchentisch aus betrieben wird. Grundsätzlich aber haftet der Arbeitgeber, insbesondere gegenüber Dritten. Daher stellt der professionelle Arbeitgeber auch dem AN sein Equipment samt entsprechender Firewalls etc. zur Verfügung, da private Schutzvorkehrungen meist nicht ausreichen. Lediglich intern können Arbeitgeber den Arbeitnehmer haftbar machen. Allerdings besteht hier meist Beweis- und Nachweisproblematik.“ Soweit an dieser Stelle die wichtigsten arbeitsrechtlich relevanten Regeln für alle Arbeitnehmer, die im Homeoffice arbeiten.

Auch steuerliche Aspekte sind zu berücksichtigen

Aber nicht nur arbeitsrechtliche Regeln sind im Homeoffice relevant. Die Arbeit zu Hause lässt sich unter bestimmten Bedingungen auch von der Steuer absetzen. Zum Beispiel die Homeoffice-Pauschale. Auf die Frage, kann ich - wenn ich im Homeoffice arbeite - Kosten für Büroheizung, Strom und Telefon in meiner Steuererklärung geltend machen, hat Steuerberater Sebastian Koch von Lehnen & Partner aus Daun die passende Antwort: „Die Voraussetzung für einen möglichen Abzug der Kosten für ein Arbeitszimmer liegt dann vor, wenn vom Arbeitgeber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wurde. Die Arbeit im Homeoffice

muss dann auch der Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit sein und das Arbeitszimmer muss sich in der eigenen Wohnung befinden. Das Arbeitszimmer darf dann auch nur beruflich genutzt werden. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, sind die Kosten für das Arbeitszimmer nicht abgedeckt und können in der Steuererklärung aufgeführt werden.“ Da diese Dinge nicht immer geregelt sind, gibt es seit dem Jahr 2020 die Homeoffice Pauschale. Wie hoch diese ist, was darin alles enthalten ist und für wie viele Tage sie gilt, weiß Steuerberater



Wer im Homeoffice arbeitet, hat unter anderem Anspruch auf eine Homeoffice-Pauschale, sagt Steuerberater Sebastian Koch von Lehnen & Partner in Daun.

Koch: „Die damals eingeführte Homeoffice-Pauschale beträgt pro Tag 6 € und maximal 1.260 € jährlich. Damit kann man an 210 Tagen im Jahr die Homeoffice Pauschale geltend machen. In der Homeoffice Pauschale sind die Raum- und Nebenkosten enthalten“. Ein weiteres Thema ist die Entfernungspauschale

zwischen Wohnort und Arbeitsplatz. Erhält man diese Pauschale auch im Homeoffice? „Nein“, sagt dazu Steuerberater Koch: „Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gelten nur für Tage, an denen man tatsächlich zur Arbeit gefahren ist. Diese Fahrten werden mit 30 Cent pro Kilometer und ab dem 21. km mit 38 Cent für eine Wegstrecke

am Tag als Werbungskosten anerkannt.“ Und wie sieht es mit dem Arbeitszimmer aus? Muss ich ein Arbeitszimmer vorweisen oder könnte ich auch an irgendeinem anderen Platz von zu Hause arbeiten? Auch dazu gibt es laut Koch eine klare Regelung: „Anders als bei den tatsächlichen Kosten muss man für den Abzug der Homeoffice Pauschale kein Arbeitszimmer vorweisen können. Man kann in einem beliebigen Raum arbeiten“. Bleibt abschließend noch die Frage nach den Kosten für Büromöbel, PC, Drucker, Tablet etc. pp. Kann ich diese Kosten auch von der Steuer absetzen? Noch mal Steuerberater Koch: „Grundsätzlich können Kosten für Büromaterialien, soweit die-

se nicht erstattet wurden, immer geltend gemacht werden. Auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten, z.B.: für Internet, Telefon oder Handy, können zusätzlich zur Homeoffice-Pauschale steuerlich abgesetzt werden. Arbeitsmittel wie Einrichtungsgegenstände, z.B. Schreibtisch oder Bürostuhl, die man selbst angeschafft hat, können



Arbeiten im Homeoffice bedeutet nicht unbedingt aus dem Arbeitszimmer von zu Hause aus zu arbeiten. Wer beispielsweise nur einen PC mit Internetanschluss benötigt, kann im Prinzip von überall arbeiten.

bis zu 800 € netto sofort in voller Höhe abgezogen werden, sofern diese ausschließlich beruflich genutzt werden. Selbst angeschaffte Computerhardware und Software können im Jahr der Anschaffung ebenfalls sofort als Werbungskosten abgezogen werden.“ Soweit die fachliche Seite von Rechtsanwalt und Steuerberater. Wer also im Homeoffice arbeitet, sollte nicht nur an die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf denken, sondern auch seine Rechte und Pflichten im Auge behalten.